



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

August 2017 V14.1

TSM Services GmbH.

Kleinmutschen 71, Top 5

A -7452 Unterpullendorf

AUSTRIA

T: +43-(0)1 5320180-203

F: +43-(0)1 5320180-603

E-Mail:office@tsm.services

<http://www.tsm.services>

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird als Hyperlink auf der Homepage von TSM Services GmbH. veröffentlicht. Es besteht keine Verpflichtung zu einer weitergehenden Information an den Auftraggeber um deren Gültigkeit zu erwirken.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Erweiterungs- oder Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch gesetzliche Bestimmungen oder separate Vereinbarungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Dienstleistungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Dienstleistungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Vereinbarung macht jede mündliche oder dem Vertrag entgegenstehende schriftliche Vereinbarung ungültig.
- 2.2. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne weitere Rücksprache berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Es steht dem Auftraggeber auch nicht zu eine wie auch immer geartete direkte Vereinbarung mit dem Subunternehmer zu treffen, vor allem nicht mit kaufmännischer Abgeltung von Leistungen oder die



Erbringung von kostenlosen Zusatzleistungen oder eine bestimmte Art der Leistungserbringung über die Vereinbarung mit dem Auftragnehmer hinaus.

- 2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Dienstleistungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet oder zum Zeitpunkt der Beauftragung leisten könnte. Dies betrifft insbesondere den direkten oder indirekten Erwerb von Unternehmensteilen am Unternehmen des Subunternehmers oder die Erlangung dessen Leistungen durch eine direkte oder indirekte Anstellung bei physischen Personen.
- 2.4. Im Fall einer Verletzung des Punktes 2.3. soll der Auftraggeber dem Auftragnehmer für einen Betrag haften, der dem doppelten Wert der Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer entsprechen oder dem doppelten Wert der durch den direkt beauftragten Subunternehmer des Auftragnehmers entspricht was von beiden immer höher ist, mindestens jedoch € 50.000,- in jedem Einzelfall. Dieser Betrag soll im Fall einer Umgehung des Auftragnehmers als Mindestprovision für die Kontaktvermittlung zum Subunternehmer betrachtet werden.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Dienstleistungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend und so früh als möglich informieren. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn deren Ergebnisse in direktem Zusammenhang zu den Leistungen des Auftragnehmers stehen.
- 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Dienstleistungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht und in brauchbarer Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Dienstleistungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers an Leistungserbringer auf Anstellung bzw. deren Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.



5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Dienstleistungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vom Vertrag umfassten Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes gegenüber Dritten.
- 6.2. Der Auftraggeber erhält im Rahmen des eigenen Unternehmens ein uneingeschränktes Recht zur Nutzung von Werken die vom Auftragnehmer erbracht wurden, aber keinerlei Autorenrecht oder Schutzrecht an Werken des Auftragnehmers.
- 6.3. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei Bekanntwerden von ihm verursachten Fehlern und Mängeln verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dies gilt ausdrücklich nicht für Unrichtigkeiten und Mängel die auf unvollständiges oder unrichtiges Datenmaterial des Auftraggebers oder auf mangelnde Unterstützung dessen Mitarbeiter oder dessen Projektteams bei der Erstellung der Werke des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 7.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 7.3. Abgenommene und bezahlte Leistungen sollen keinerlei Grundlage für einen Gewährleistungsanspruch beinhalten, soweit diese nicht versteckte Mängel beinhalten, die zu einem früheren Zeitpunkt als der nachträglichen Mängelrüge nachweislich nicht erkennbar waren.



8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger sowie Ursache und Höhe des Schadens, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.4. Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält. Diese Schweigepflicht endet dann und nur insoweit als durch Einhaltung dieser Schweigepflicht geltende gesetzliche Bestimmungen gebrochen und diese damit zu einer ungesetzlichen Handlung des Auftragnehmers führen würden.
- 9.2. Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
- 9.5. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

- 10.1. Nach Auftragserteilung, entsprechendem Fortschritt oder Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen



Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig. Für erteilte und bestätigte Aufträge (inklusive Ressourcenplanung) werden bei Stornierung die folgenden Kosten für beauftragte und bestätigte vertragliche Leistungen (auch ohne weitere Leistungserbringung) fällig:

- Storno bis 4 Wochen vor Arbeitsbeginn 0% der Auftragsumme
- Storno bis 2 Wochen vor Arbeitsbeginn 25% der Auftragsumme
- Storno bis zum Arbeitsbeginn 50% der Auftragsumme
- Storno nach Arbeitsbeginn 75% der Auftragsumme

- 10.2. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird bei entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

- 11.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

- 12.1. Dieser Vertrag kommt auch ohne schriftliche Fertigung zusammen mit einer Auftragserteilung durch den Auftraggeber rechtswirksam zustande. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des erteilten Auftrags. Mit jeder weiteren Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber lebt dieser Vertrag für die Dauer dieser Beauftragung stillschweigend erneut auf. Davon ausgenommen sind 2.3. und 2.4. sowie 6. und 9., welche unbeschränkt gelten.
- 12.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Wichtige Gründe definieren sich ausschließlich wie folgt:
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder



- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- Wenn im Fall einer pauschalen Beauftragung der wahre Wert der zu erbringenden Leistungen um mehr als 50% über dem Pauschalwert liegt. In diesem Fall verzichtet der Auftraggeber auf Schadenersatz aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- Wenn auf Grund von höherer Gewalt eine ungeplante Unterbrechung des Auftrags über eine Dauer von mehr als 3 Monaten ab dem Beginn des Ereignisses höherer Gewalt eintritt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zuständig.